

Verordnung

betreffend die

Ausgabe neuer Lebensmittel-Ausweise und die einheitliche Regelung der Gebahrung der Brot-, Mehl-, Zucker-, Kaffee-, Rindfleisch- und Fettverkäufer.

Mit 29. September 1918 treten folgende Änderungen bei den Lebensmittelansweisen in Kraft: Auf der **Brotbezugsarte** und deren Abschnitt wird nunmehr die Wochenbrotmenge zur Hintanhaltung von Mißbräuchen nach Analogie des Postfachverkehrs durch Abtrennung der über die gebührende Wochenmenge vorhandenen Ziffernabschnitte für ganze Laibe und Viertellaibe ersichtlich gemacht. Haushalte, welche mehr als 20 Laibe Brot wöchentlich beziehen, erhalten keine **Brotbezugsarte** von der Brot- und Mehlkommission, sondern eine diesbezügliche **Anweisung der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes** auf Grund einer Befähigung der Brot- und Mehlkommission über die Zahl der Personen und Schwerarbeiter.

Die **Mehlarte** lautet auf 20 Wochen und enthält für jede Woche 2 Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge. Von den Mehl- oder Störbrotmehlarten ist in Gast- und Schankgewerbebetrieben für jede Portion einer Mahlzeit ein ganzer auf der Rückseite dieser Karte vorgezeichnet, in der entsprechenden Doppelwoche gültiger Teilabschnitt einzuziehen. Der Name und die Adresse des Inhabers der Karte ist von diesem selbst auf der Rückseite einzutragen. Die **Kartoffelarte**, die **Milcharten** für Kinder von vollendetem 2. bis zum vollendetem 14. Lebensjahre haben nunmehr auch eine Gültigkeitsdauer von 20 Wochen. Die **Fettarten** werden gleichfalls für 20 Wochen, und zwar 2 Karten mit der Gültigkeitsdauer von je 10 Wochen, ausgegeben. Bei der Mehlbezugsarte und Seifenarte ist eine Änderung nicht eingetreten. Die **Ausgabe der Mehlverkaufskarte für Erwachsene entfällt**.

Die Verkäufer von Brot, Mehl, Zucker, Kaffee, Rindfleisch und Fett sind zur Führung der Kundenliste in der bisherigen Form verpflichtet. Neue Kunden oder einem bereits rayonierten Haushalt zuwachsende Personen, für welche stets gesonderte Bezugsarten ausgestellt werden, dürfen nur aufgenommen werden in die Nachtrags-Kundenliste eingetragen werden, wenn dieselben nebst der bezüglichen Ausweise (Brotbezugsarte, Mehlbezugsarte, amtlicher Einkaufsschein, Rindfleischverkaufsschein, Fettkarte) ein Personal-Dokument oder die vom magistratischen Bezirksamte ausgestellte Bewilligung zur Unrayonierung vorweisen, es sei denn, daß der Kunde dem Verkäufer persönlich bekannt ist.

Im Falle ein Kunde übersteht und dabei die Verkaufsstelle ändert oder gestatteterweise unrayoniert wird, ist derselbe bei der Abmeldung in der Kundenliste (Nachtrags-Kundenliste) zu streichen.

Im Falle bei einem Kunden eine Verminderung der Personenzahl eintritt oder das Abhandenkommen eines Ausweises seitens eines Kunden gemeldet wird, sind diese Kunden gleichfalls in der Kundenliste zu streichen.

Die Streichung ist vom Verkäufer auf der Bezugsarte bzw. dem Einkaufsscheine mit den Worten „Kunde gestrichen.“ Verzeichnung des Datums und Ausdruck des Geschäftstempels zu bezeichnen. Diese Parteien erhalten gegen Einziehung des den Streichungsvermerk enthaltenden Ausweises, bzw. der Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes zur Ausstellung eines Duplikates eine neue entsprechende Bezugsarte, bzw. einen neuen Einkaufsschein, auf welchem von der Brot- und Mehlkommission der Name und die Adresse des bisherigen Verkäufers eingetragen wird, da aus diesem Anlasse ein Wechsel der Abgabestelle nicht statthaft ist. Die bisherige Abgabestelle hat somit diese Partei nunmehr wie einen neuen Kunden in die Kundenliste einzutragen, weshalb auch die neu erhaltenen Bezugsarten und Einkaufsscheine die Rayonierungsabschnitte enthalten.

Die Brot-, Rindfleisch- und Fettverkäufer werden hiemit verpflichtet, alle 14 Tage (das erstemal am 14. Oktober 1918), die Zucker-, bzw. Kaffeeverkäufer alle Monate (das erstemal am 2. November 1918) Nachtrags-Kundenlisten an die zuständigen Stellen zu übermitteln, welche nebst den neu dazu gekommenen Kunden unter Ueberschrift „Abfall“ die während dieses Zeitraumes zur Streichung gelangten Kunden und ihre Personenzahl enthalten müssen. Die in diesen Nachtrags-Kundenlisten eingetragenen Zuwächse müssen bei Brot und Fett durch Anschlag der Rayonierungsabschnitte der Brotbezugs-, bzw. Fettkarte, bei Fleisch, Zucker und Kaffee durch Einlegen der Rayonierungsabschnitte des Einkaufsscheines für Rindfleisch, bzw. des allgemeinen amtlichen Einkaufsscheines belegt sein.

Die Verkäufer haben für sich Abschriften der Nachtrags-Kundenlisten anzulegen und aufzubewahren. Die Verkäufer werden angewiesen, die wegen Abhandentommens in der Kundenliste gestrichenen Ausweise in Evidenz zu halten und, falls mit diesen ein Mißbrauch getrieben werden sollte, den Vorweiser dieses Ausweises sofort der Polizeibehörde zu überstellen. In jedem Falle ist jedoch der Ausweis abzunehmen. Die Verkäufer werden im Interesse der Allgemeinheit aufgefordert, wahrgenommenen Mißbräuchen sofort entgegenzutreten und die Anzeige behufs Bestrafung beim zuständigen magistratischen Bezirksamte zu erstatten.

Diese Verordnung tritt am 29. September 1918 in Kraft.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Uebertretung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Wird die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 24. September 1918.